

GESINE REISERT

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

SILVIA C. GROPPNER

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Berliner Straße 9
10715 Berlin-Wilmersdorf
U-Bahn Berliner Straße

Telefon (030) 85 72 77 40
Telefax (030) 85 72 77 41

reisert@groppler@advocatae.de
www.advocatae.de

Aktenzeichen bitte stets
angeben!

Der DAV und die Frauen-Fragen

Seit der Zulassung der Rechtsanwältinnen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege zum 01. Juli 1922¹ ist viel geschehen, aber können wir auch nach über neunzig Jahren zufrieden sein?

In den Mitteilungen des Deutschen Anwaltvereins vom 27. März 2003 heißt es:

„*Angesichts der Tatsache, dass Anwältinnen über deutlich weniger Einkommen als ihre männlichen Kollegen verfügen und die Kolleginnen in nahezu allen Vereinsorganen unterrepräsentiert sind, hat sich der DAV die Frage gestellt, ob er sich der Situation der Anwältinnen besonders annehmen sollte.*“ Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Ja, nun ist auch ein Arbeitskreis Anwältinnen im DAV gegründet worden. Ein 1. Deutscher Lernkongress für Anwältinnen wird im Dezember 2003 stattfinden, der den verheißungsfrohen Titel „Karriere, Kohle, Kompetenz“ trägt².

Auch wenn die Zusammenfassung der Befragung³ eher traurig stimmen muß, zeigt sie, wie wenig lange es her ist, dass auf der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins im Januar 1922 mit 45 zu 22 Stimmen beschlossen wurde: „*Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt. Ihre Zulassung würde daher zu einer Schädigung der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grunde abzulehnen*“⁴

Nun mag es seither beim rechtsuchenden Publikum einen Meinungswandel gegeben haben. Spätestens seit Frauen sichtbar an die Spitze der Gerichte, Kammern und Vereinigungen angetreten sind⁵, ist selbstverständlich geworden, dass ein großer juristischer Anteil durch Frauen in allen Instanzen und Ebenen getragen wird.

Allerdings zeigen die Wegbereiterinnen früherer Tage die Lücken, die sie zunächst besetzen konnten und wollten, schon früh auf:

„*Gerade der Kampf vor Gericht ist der wichtigste und vornehmste Teil der Anwaltstätigkeit, den sich die Anwältinnen niemals nehmen lassen werden*“⁶. Zuvor hatte Dr. Herta Schneider sich dagegen ausgesprochen, dass mancher „weibliche Rechtsanwalt“ sich mehr der – wenig lukrativ angesehenen - konsultativen Praxis zuwenden solle, weil ewiges Streiten und Zanken vor öffentlichen Zivilgerichten der Frauenwürde schaden müsse. Dass der männliche Anwaltsstand „das Eindringen des weiblichen Elements“ als unerwünscht empfunden haben mag, war gerade unter ökonomischen Interessen auch nachvollziehbar.

Gefürchtet wurde ganz Aktuelles: Die Überfüllung der Rechtsanwaltschaft und damit die wirtschaftliche Not des ganzen Anwaltstandes sahen Autoren wie Finger und Magnus⁷ als eine der Hauptursachen der Sorgen und Nöte der damaligen Kollegen⁸. Zwar läßt sich in einer Anmerkung der Schriftleitung des Berliner Anwaltsblattes finden, dass im Kammergerichtsbezirk Berlin im Jahre 1930 lediglich 11 „weibliche Rechtsanwälte“ von immerhin 3161 Rechtsanwälten insgesamt zugelassen waren⁹. Doch ist die Sorge um die Veränderung und ökonomische Gefahr in dem ablehnenden Kreis angesichts dieser Zahlen gut acht Jahre nach der Zulassung der Rechtsanwältinnen wohl mehr ein Gespenst gewesen. Denn im „Deutschen Reich“ waren im Jahre 1933 insgesamt 33 Rechtsanwältinnen (davon nur 8 in Berlin) zugelassen, Richterinnen und Staatsanwältinnen gab es lediglich 36¹⁰.

¹ Gesetz vom 11. Juli 1922, RGBl. 1922 I, 573.

² Veranstaltet vom Hamburgischen Anwaltverein unter Mitwirkung des DAV.

³ Diese kann aus dem Internet unter <http://www.anwaltverein.de/anwaelte/index.html> abgerufen werden.

⁴ Ostler, Die Deutschen Rechtsanwälte 1871 - 1971, S. 173; Eggert, Rechtsanwältinnen im Bezirk Frankfurt am Main in: Rechtsanwälte und ihre Selbstverwaltung 1878 bis 1998, S. 139.

⁵ Siehe die Aufzählung von Raue, Frauen des DJB – ein unvollständiger Überblick, Berliner Anwaltsblatt 1998, S. 437.

⁶ Dr. Hertha Schneider, Buchbesprechung Dr. Finger, Die Sendung des Rechtsanwalts, Berliner Anwaltsblatt 1930, 296.

⁷ Jungfer, Rechtsanwalt Dr. Julius Magnus zum Gedenken, NJW 1991, 2748, 2750; Schneider, a.a.O.

⁸ Dennoch sprach sich Magnus in der Vertreterversammlung für die Zulassung der Frauen aus.

⁹ Berliner Anwaltsblatt 1930, 296.

¹⁰ Hildebrandt, Nazis wollten zurück zur Männlichkeit des Staates, Berliner Anwaltsblatt 1997, 374; Stolleis hat eine deutlich höhere Anzahl von Rechtsanwältinnen genannt mit 251; Vortrag Ehemaligentreffen 2002, Juristen in Frankfurt, S. 15 (http://www.jura.uni-frankfurt.de/Dekanat/ehemaligenverein/Juristen_in_Frankfurt.pdf).

Reisert & Groppler

Auch hätte bei einem Vergleich mit der Ärzteschaft festgestellt werden können, dass Frauen bereits seit mehr als fünfzig Jahren promovierten und praktizierten¹¹. Einen spürbaren ökonomischen Nachteil haben die Ärztekammern kaum für ihre männlichen Kollegen feststellen können.

Wie aktiv die wenigen Rechtsanwaltskolleginnen in ihren Anfangsjahren waren, läßt sich schwer ersehen. Im Anwaltsblatt 1932, S. 11 findet sich vor dem Wohltätigkeitsfest der Deutschen Buchgemeinschaft die „Vereinigung Deutscher Rechtsanwaltsfrauen Ortsgruppe Berlin“. Dort bot im Haus der Anwaltskammer Rechtsanwältin Anita Eisner an, „Rechtsanwaltsfrauen- und Angehörigen in einem Kursus zur Ausbildung in Bürokunde und Bürotechnik über drei Monate“ zu unterrichten. Es ist es ausgesprochen schwer, umfassende Darstellungen zu finden, die einen sichtbaren Einfluß in den ersten Jahren der Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen markieren¹². Da Frauen angesichts der angesprochenen wirtschaftlichen Notlage im gesamten Land mitunter auch unentgeltlich arbeiten mussten¹³, waren sie vermutlich kaum in der Lage, rechtspolitisch oder gar literarischen Einfluß in der kurzen Zeit zu nehmen.

Denn die wenigen Rechtsanwältinnen, die vielfach jüdischer Abstammung waren, büßten die eben erhaltenen Rechte mit dem Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im April 1933 ein¹⁴.

Die Zulassung nicht-arischer Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen konnte seither zurückgenommen werden. Ausgenommen waren zwar die Kollegen, „die bereits seit dem 1. 8. 1914 zugelassen sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind“; (§ 1), wobei fraglich ist, ob diese Vorschriften dann auch auf Frauen anwendbar waren.

Auch dort, wo das Berufsverbot nicht formell ausgesprochen wurde, führten andere Maßnahmen zum praktischen Berufsverlust¹⁵. So wurden Passierscheine zum Betreten der Justizgebäude verlangt, wenn die betroffenen Rechtsanwälte jüdischer Abstammung waren¹⁶. Mitunter wurde den - noch zugelassenen - Rechtsanwälten aber der Zutritt bereits im Herbst 1933 gänzlich unter Gewaltandrohung versagt, was die Eheleute Dr. Max E. und Erna Proskauer veranlasste, Berlin dann endgültig zu verlassen¹⁷.

Eine Trennung der jüdischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit den nicht-jüdischen Kolleginnen ist kaum möglich, weil die systematische Entrechtung aller Rechtsanwälte politisch gewollt und umgesetzt worden war und schließlich in der Versagung des Zugangs zu Amt und Beruf im Januar 1935 durch den Reichsjustizminister vermutlich nicht mehr sehr viele Rechtsanwältinnen treffen konnte.

Aber auch bei Neugründung des DAV nach dem Krieg waren die Rechtsanwältinnen nicht gerade gefragte Partnerinnen. Der Umstand, dass seitens der Alliierten nicht nur sofort Frauen zu allen juristischen Berufen zugelassen, sondern auch exponierte Positionen an Obergerichten – trotz und auch wegen der Unmöglichkeit über den Zeitraum von 10 Jahren juristisch zu arbeiten - besetzt wurden, führte dann zu einem schnellen Ende mit der Aufgabe der Entnazifizierungsbestrebungen, keine nationalsozialistisch Belasteten in den Justizdienst aufzunehmen¹⁸.

Umso bemerkenswerter ist, dass bereits im August 1948 in Dortmund die „Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte“ gegründet wurde, die dann bis 1958 von Rechtsanwältin und Notarin Hildegard Gethmann als 1. Vorsitzende geführt wurde¹⁹. Die Verdienste des Deutschen Juristinnenbundes, der aus der Vereinigung dann hervorging, im Einzelnen zu würdigen²⁰, kann hier leider nicht vorgenommen werden.

Jedoch ist beim aktuellen Blick in die vergangenen Jahre doch einiges verwunderlich: Selbst im Jahre 1979 war bei der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV kein weibliches Gründungsmitglied zugegen²¹, obgleich diese Arbeitsgemeinschaft im DAV die mitgliedersstärkste ist. Auffällig ist sicherlich auch, dass der vom DAV herausgegebene Ratgeber „Praktische Hinweise für junge Anwälte“ erst auf Drängen des Rechtsanwaltskollegen Jungfer in der 6. Auflage umbenannt wurde in „Praktische Hinweise für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“.

¹¹ Erhebliche Beeinträchtigungen erfuhren diese aber dadurch, dass zunächst eine Approbation in Deutschland nicht erfolgte, obgleich die akademischen Voraussetzungen vorlagen. Vgl. hier auch die Dokumentation „Ärztinnen im Kaiserreich“ der Freien Universität Berlin im Internet: <http://userpage.fu-berlin.de/~elehmus/index.html>.

¹² Eine weitere im Berliner Anwaltsblatt zu findende Buchbesprechung zu Plaut, Der Zeuge und seine Aussage im Strafprozeß bspw. von Elisabeth Jaffé, Berliner Anwaltsblatt 1932, 191f.

¹³ Proskauer in: Juristinnen, Herausg. Fabricius-Brand, Berghahn, Sudhölter: Frau – Jüdin – Juristin, S. 53, 54; Hildebrandt, Erna Proskauer – Anwältin und Notarin, Berliner Anwaltsblatt 1997, S. 435.

¹⁴ Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, RGBl. 1933 I S. 188.

¹⁵ Ostendorf, Strafverteidigung im „Dritten Reich“, StV 1983, S. 121f.

¹⁶ Ostler, a.a.O., S. 248, 252 mit Fn. 14.

¹⁷ Proskauer a.a.O.

¹⁸ Hildebrandt, Nazis wollten zurück zur Männlichkeit des Staates, Berliner Anwaltsblatt 1997, 374; Raue, 50 Jahre Deutscher Juristinnenbund, Berliner Anwaltsblatt 1998, S. 433 f.

¹⁹ Raue, a. a. O. 433, 435.

²⁰ Hierzu umfassend vom DJB: Juristinnen in Deutschland.

²¹ Greißinger, Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, Festschrift und Dokumentation zum 20-jährigen Bestehen, 1999, S. 20 ff.

Reisert & Groppler

Eine Sensibilisierung für geschlechterspezifische Belange durfte die Anwaltschaft auf dem in München 2002 abgehaltenen Deutschen Anwaltstag im Rednerwettbewerb zum Thema „Gibt es weibliche, gibt es männliche Anwaltssprache?“, den die Kollegin von Oppen-Geiser gewann²², erfahren. Ob hier nun der Schalk das Redethema vorgegeben hatte oder ob die Fragestellung ernst gemeint war, bleibt wohl das Geheimnis der Organisatoren.

Festzuhalten bleibt jedenfalls mit den Worten Dr. Hertha Schneiders mehr als achtzig Jahre nach ihrer Buchbesprechung:

„Im Kampfe um die Erhaltung dieses verfassungsmäßigen Rechts (gemeint ist, mit dem Anwaltsberuf eine sichere Existenz aufbauen zu können) werden die Frauen sicher die idealen Anwälte, die ja gerechte Menschen sein müssen, auf ihrer Seite sehen!“²³

Rechtsanwältin Gesine Reisert

(veröffentlicht in: BerlAnwBl 2003, S. 382f.)

²² Redetext abgedruckt in Berliner Anwaltsblatt 2002, 283ff.

²³ Schneider, a.a.O.